



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 07/2012

Ausgegeben zu Reken am: 10.05.2012

Inhalt:

1. Hauptsatzung der Gemeinde Reken vom 08.05.2012
2. 1. Änderung des Bebauungsplanes BGR 36 "Esch" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
Satzungsbeschluss/Inkrafttreten

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Reken vom 08.05.2012

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reken am 07.05.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

1. Mit Wirkung vom 01.07.1969 ist die Gemeinde Reken durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden des Landkreises Borken vom 24.06.1969 (GV NW S. 344) aus den früheren selbständigen Gemeinden Groß Reken, Hülsten und Klein Reken gebildet worden.
2. Das Gemeindegebiet umfasst 7.854 ha.
3. Die Gemeinde hat mit Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 29.05.1999 die Bezeichnung "Staatlich anerkannter Erholungsort" verliehen bekommen.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

1. Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Münster vom 16.01.1970 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Siegels und eines Banners verliehen worden.

Wappenbeschreibung: In gelb (gold) über einem doppelten, mit je 3 Fenstern und Spitzdach versehenen schwarzen Kirchenchor ein sechsblättriger grüner Stechpalmenzweig mit 11 (3:8) roten Beeren.

2. Die Gemeinde Reken führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht dem nachstehend abgedruckten Siegel.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der/die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Insbesondere gilt dies für

- die sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen,
- die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes,
- sowie Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung.

3. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeister(s)/in widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, Hinweis auf der Internetseite www.reken.de, öffentlicher Aushang, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat/der/die Bürgermeister/in von Fall zu Fall.
2. Die Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner(n)/innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat oder der/die Bürgermeister/in die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Ver-

sammlung fest und lädt alle Einwohner in geeigneter Form (z. B. öffentliche Bekanntmachung, Hinweis in der örtlichen Presse oder im Amtsblatt, öffentlicher Aushang oder im Internet unter www.reken.de) ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat auf Vorschlag der Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

4. Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.
2. Anregungen und Beschwerden sind zunächst zur Beratung und Beschlussempfehlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des jeweils zuständigen Fachausschusses zu setzen, sofern sie spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag eingehen.

Der Rat entscheidet über die Anregungen und Beschwerden abschließend.

Die Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin bleibt unberührt.

3. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, sofort an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
4. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, hat der/die Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.
5. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) hat der/die Bürgermeister/in zu beantworten.
6. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) sie einen Straftatbestand erfüllen oder
 - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen, Beschwerden oder beantragten Bürgerbegehren oder Einwohneranträgen kein neues Sachvorbringen vorliegt.
7. Die Antragsteller sind über die getroffene Entscheidung durch den/die Bürgermeister/in schriftlich zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat der Gemeinde Reken führt die Bezeichnung "Gemeinderat".
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".
3. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

1. Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1, 2 GO) bedürfen der Schriftform.
2. Dringliche Entscheidungen des Bürgermeisters bedürfen im Vertretungsfall der Unterschrift des/der stv. Bürgermeisters/Bürgermeisterin, des Ersten Beigeordneten und eines Ratsmitgliedes.

§ 8

Ausschüsse

1. Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Rat der Gemeinde Reken für einzelne Fachgebiete Ausschüsse.
2. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen

- a) Hauptausschuss
- b) Finanzausschuss
- c) Betriebsausschuss
- d) Rechnungsprüfungsausschuss
- e) Wahlprüfungsausschuss

bildet der Rat folgende Ausschüsse:

- a) Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
- b) Schul-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

Der Gemeinderat kann für vorübergehende Zwecke jederzeit weitere Ausschüsse bilden.

- 3. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen; er führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- 4. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
- 5. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Verdienstausschlag

- 1. Die Vertreter/innen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) neben ihrer Entschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- 2. Die Vorsitzenden der Fraktionen und ihre Stellvertreter/innen (soweit die Voraussetzungen des § 46 GO vorliegen) erhalten neben ihren Entschädigungen als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- 3. Die Ratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen je Fraktion im Kalenderjahr beschränkt. Fraktionsmitglieder haben danach keinen Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme ab der 26. Fraktionssitzung im Kalenderjahr, und zwar unabhängig von der individuellen Teilnahme an den vorangegangenen Sitzungen.

4. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Die für Sitzungsgelder festgelegten Höchstsätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt.
6. Neben den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld für Sitzungen des Weiterbildungsausschusses der Volkshochschule Borken, des Musikschulausschusses der Musikschule Borken sowie der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 gewährt.
7. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten regelmäßigen und nicht anderweitig vorzuziehenden oder nachzuholenden Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist zzgl. eine Stunde vor Sitzungsbeginn. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis (z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers) ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der Angaben versichert wird.
 - d) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten (max. 10,00 €/Std.) erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nachweislich nicht zugemutet werden kann.

- e) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 25,00 € je Stunde übersteigen.

- f) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit des Personenkreises unter c) um 19:00 Uhr endet.
8. Die Fraktionen erhalten für jedes Fraktionsmitglied eine monatliche Pauschale in Höhe von 13,00 € für Zwecke der Geschäftsführung (nicht für Präsente usw.) und der kommunalpolitischen Weiterbildung. Die sich hieraus ergebenden Beträge hat der/die Bürgermeister/in vierteljährlich an die Fraktionsvorsitzenden zu überweisen.
- Über die Verwendung dieser Mittel ist jährlich ein schriftlicher Nachweis in einfacher Form dem/der Bürgermeister/in vorzulegen.
9. Die Ratsmitglieder erhalten für die Dauer ihrer Ratszugehörigkeit geeignete elektronische Geräte für den Sitzungsdienst (z. B. Tablet-PC).

§ 10

Zuständigkeiten des Rates, seiner Ausschüsse und des/der Bürgermeister(s)/in

1. Gem. § 57 Abs. 4 GO kann der Rat für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

Die Zuständigkeiten des Rates, seiner Ausschüsse und des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin sind in einer besonderen "Zuständigkeitsordnung des Rates der Gemeinde Reken, seiner Ausschüsse und des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin" geregelt.

§ 11

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der/die Bürgermeister/in entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO sind.

§ 12

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Gem. § 73 Abs. 2 GO ist der/die Bürgermeister/in Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der Gemeinde.
2. Gem. § 73 Abs. 3 GO trifft der/die Bürgermeister/in die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

3. Für Bedienstete in Führungspositionen (Amtsleiter) oder für Bedienstete ab Besoldungsgruppe A 13 hD / Entgeltgruppe 13 TVöD sind nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde begründen oder verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (Verwaltungsvorstand § 70 GO) bedürfen der Genehmigung des Rates. Ausgenommen sind:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.

§ 14

Beigeordnete

Es wird ein(e) hauptamtliche(r) Beigeordnete(r) gewählt. Die/der Gewählte ist Allgemeiner Vertreter des/der Bürgermeister(s)/in.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reken, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Gemeinde Reken" vollzogen. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine öffentliche Auslegung fordern, erfolgt die Auslegung in den jeweiligen Fachämtern der Gemeindeverwaltung in Reken.
2. Hinweise auf die jeweiligen Bekanntmachungen im "Amtsblatt der Gemeinde Reken" werden im Aushangkasten des Rathauses, Kirchstraße 14, 48734 Reken, sowie auf der Homepage der Gemeinde Reken unter www.reken.de veröffentlicht.

Zusätzlich werden diese Hinweise in den Aushangkästen in den einzelnen Ortsteilen veröffentlicht, ohne dass dieses für die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachungen notwendig ist.

3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses, Kirchstraße 14, der Gemeinde Reken. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 22.02.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Reken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 08.05.2012

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes BGR 36 "Esch" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken; Satzungsbeschluss/Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 07.05.2012 die der Innenentwicklung des Ortsteiles Groß Reken dienende 1. Änderung des Bebauungsplanes BGR 36 "Esch" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken, gem. §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509), § 86 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV.NRW. 2011 S. 729), und §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. 2011 S. 685), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung dient gem. § 13 a BauGB der Innenentwicklung des Ortsteiles Groß Reken. Sie ermöglicht eine optimalere Grundstücksaufteilung sowie eine kostengünstigere Erschließung. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ist abgesehen worden. § 4 c BauGB (Umweltüberwachung) wird nicht angewendet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine optimalere Grundstücksaufteilung zu schaffen. Dafür ist eine Stellplatzanlage geringfügig verkleinert und nach Südwesten hin verschoben worden. Des Weiteren ist für die Erschließung eine Stichstraße direkt an die Straße Dorfheide verlegt worden. Schließlich ist in einer Breite von 0,6 m ein Leitungsrecht für die Ver- und Entsorgung des Gebietes entlang der Straße Surkstamm eingetragen worden.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplanes BGR 36 "Esch", Ortsteil Groß Reken, sind aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes BGR 36 "Esch", Ortsteil Groß Reken, und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.03, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes BGR 36 "Esch", Ortsteil Groß Reken, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei dem Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes BGR 36 "Esch", Ortsteil Groß Reken, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Darüber hinaus gilt für diesen Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, Folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB unzutreffend beurteilt worden ist.
2. Der unterbleibende Hinweis nach § 13 a Abs. 3 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan die Nichtzulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beachtlicher Mangel.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 08.05.2012

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister

